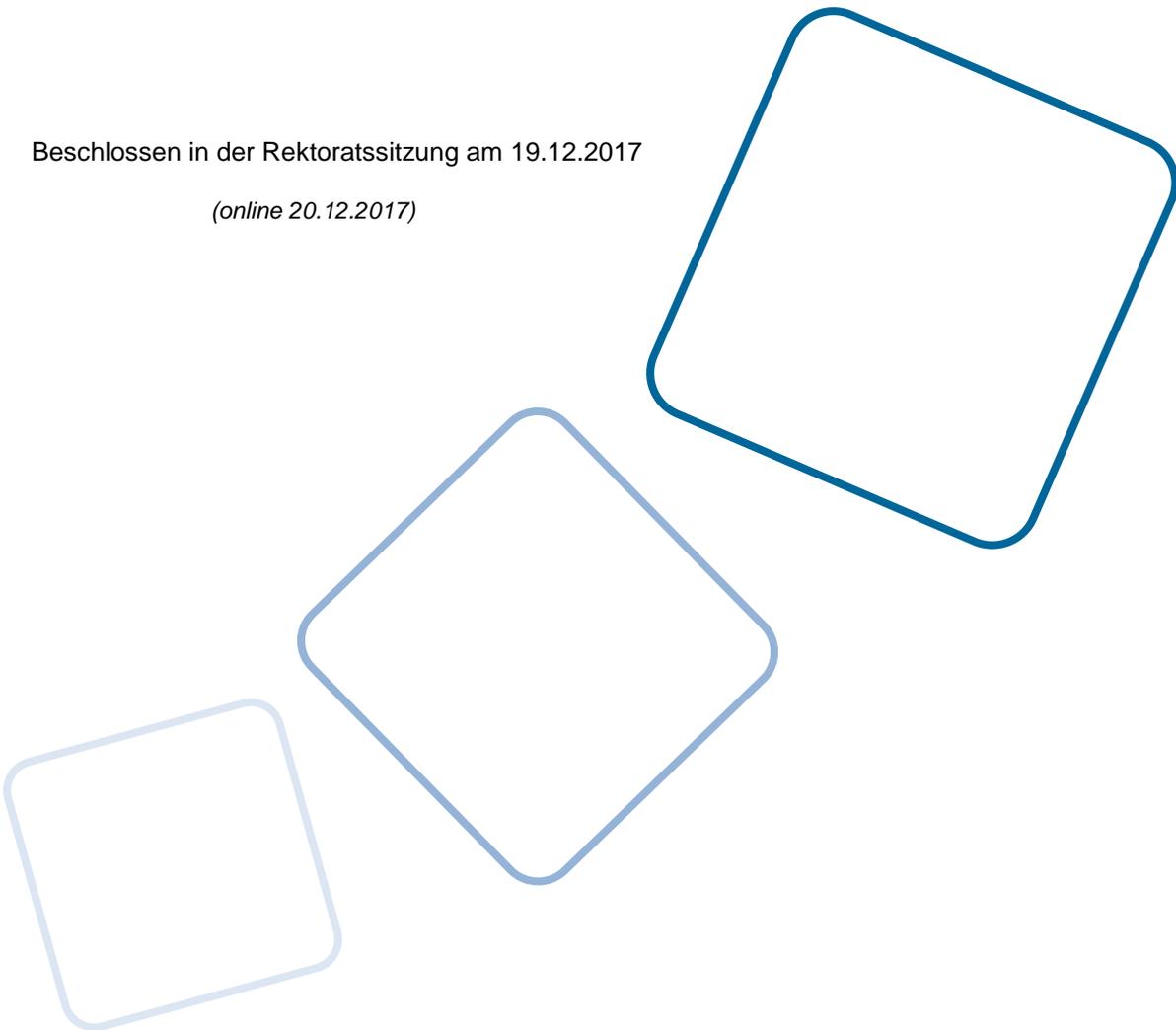


Richtlinie Struktur- und Governance

Beschlossen in der Rektoratssitzung am 19.12.2017

(online 20.12.2017)



Inhalt

I.	Organisation und Struktur (<i>Aufbauorganisation</i>)	3
1.	Strukturelemente	3
1.1	Universität	3
1.2	Strukturelemente im Fakultätsbereich	3
1.3	Strukturelemente im Zentralen Bereich	3
2.	Personalzuordnung	3
II.	Funktionsbeschreibungen (<i>Governance</i>)	4
1.	Rektor_in der TUW	4
2.	Funktionen im Fakultätsbereich	4
2.1	Dekan_in	4
2.2	Institutsleiter_in	5
2.3	Forschungsbereichsleiter_in	5
2.4	Forschungsgruppenleiter_in	5
3.	Funktionen im Zentralen Bereich	6
3.1	Vizerektor_in	6
3.2	Abteilungsleiter_in	6
3.3	Fachbereichsleiter_in	6
3.4	Fachgruppenleiter_in	6
4.	Weitere Funktionen	7
4.1	Studiendekan_in	7
4.2	Projektleiter_in	7
5.	Unmittelbare_r Vorgesetzte_r	7
III.	Prozesse	8
1.	Einrichtung, Veränderung sowie Auflösung von Strukturelementen	8
2.	Bestellung zu und Abberufung von einer Funktion	9
2.1	Bestellung zu einer Funktion	9
2.2	Abberufung von einer Funktion	9
2.3.	Veröffentlichung	10
3.	Stellvertretung und Kompetenzverteilung bei Fehlen einer Ebene	10
4.	Elektronische Prozesse / Formulare	10
IV.	Schlussbestimmungen	10

Präambel

2016 startete das Rektorat der Technischen Universität Wien (**TUW**) ein umfassendes Organisationsentwicklungsprojekt das zum Ziel hatte, interne Strukturen weiterzuentwickeln, um Zusammenarbeit und Kommunikation zu erleichtern und gleichzeitig eine klare Verantwortungspyramide zu definieren.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Struktur der TUW mit dem Ziel, die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln und die jeweiligen Kompetenzen festzulegen. Diese Richtlinie ist in die Teile „Organisation und Struktur (**Aufbauorganisation**)“, „Funktionsbeschreibungen (**Governance**)“ sowie in „**Prozesse**“ gegliedert.

I. Organisation und Struktur (**Aufbauorganisation**)

1. Strukturelemente

1.1 Universität

1.2 Strukturelemente im Fakultätsbereich

- a. Fakultäten
- b. Institute
- c. Forschungsbereiche
- d. Forschungsgruppen

1.3 Strukturelemente im Zentralen Bereich

- a. Vizerektorate (Rektoratsressorts)
- b. Abteilungen
- c. Fachbereiche
- d. Fachgruppen

Forschungsgruppen bzw. Fachgruppen können nur bei Bestehen eines bereits eingerichteten Forschungsbereichs bzw. Fachbereichs errichtet werden. Darüber hinaus ist auf den Ebenen der Fakultäten, Institute, Vizerektorate sowie Abteilungen die Einrichtung von **Services** möglich. Als weitere Strukturelemente außerhalb der Aufbauorganisation existieren die Obersten Organe der Universität, die Interessensvertretungen und Einrichtungen mit besonderen Aufgaben, die Beteiligungen der TUW sowie Sonstige Einrichtungen. Alle im Organisationsplan genannten Strukturelemente sind Organisationseinheiten im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 (**UG**).

2. Personalzuordnung

Im Fakultätsbereich arbeitende Personen (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter_innen) sind in jedem Fall der Fakultät, einem Institut, einem Forschungsbereich oder einer Forschungsgruppe direkt zugeordnet. Die gesamte Dienstaufsicht über die direkt zugeordneten Mitarbeiter_innen liegt bei jener Person, der_die zum_zur jeweiligen Funktionsträger_in bestellt wurde.

Im Zentralen Bereich ist jede_r Mitarbeiter_in dem jeweiligen Vizerektorat, einer Abteilung, einem Fachbereich oder einer Fachgruppe direkt zugeordnet. Die gesamte Dienstaufsicht über die Mitarbeiter_innen im Zentralen Bereich liegt ebenfalls bei jener Person, der_die zum_zur jeweiligen Funktionsträger_in bestellt wurde.

II. Funktionsbeschreibungen (Governance)

Für jedes Strukturelement ist ein_e **Funktionsträger_in** mit Leitungsfunktion vorgesehen. Voraussetzung für die Übertragung einer Leitungsfunktion ist ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Bund oder Arbeitsverhältnis zur TUW. Zudem sollte der_die Funktionsträger_in folgende Kompetenzen aufweisen:

- Fachliche Kompetenz,
- Führungskompetenz,
- Methodenkompetenz,
- Persönlichkeitskompetenz,
- Soziale Kompetenz.

1. Rektor_in der TUW

Der_die Rektor_in ist Vorsitzende_r des Rektorats, vertritt die TUW nach außen und nimmt die gemäß UG und gemäß Geschäftsordnung des Rektorats¹ zugewiesenen Aufgaben wahr.

2. Funktionen im Fakultätsbereich

2.1 Dekan_in

Dekan_innen haben die Leitungsfunktion ihrer Fakultät mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Studium und Lehre, Finanzen, Personal, Infrastruktur, Sicherheit, Gremien, Ausschüsse, Kommissionen, Ehrungen und Preise sowie Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungssteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Dekan_in besteht mit der

- Mitgliedschaft in Berufungskommissionen,
- Mitgliedschaft im Fakultätsrat,
- Mitgliedschaft im Rektorat,
- Mitgliedschaft im Senat,
- Mitgliedschaft in Studienkommissionen,
- Mitgliedschaft im Universitätsrat,
- Tätigkeit als Institutsleiter_in,
- Tätigkeit als Studiendekan_in.

Die Funktionsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre, maximal 4 Jahre plus 3 Monate nach Ende der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

¹ Siehe Punkt 3.1. der Geschäftsordnung des Rektorats.

2.2 Institutsleiter_in

Institutsleiter_innen haben die Leitungsfunktion ihres Instituts mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Studium und Lehre, Finanzen, Infrastruktur, Sicherheit, Personal, Ehrungen sowie Preise und Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Institutsleiter_in besteht mit der

- Mitgliedschaft im Rektorat,
- Mitgliedschaft im Universitätsrat,
- Tätigkeit als Dekan_in,
- Tätigkeit als Studiendekan_in.

Die Funktionsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre, maximal 4 Jahre plus 3 Monate nach Ende der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

2.3 Forschungsbereichsleiter_in

Forschungsbereichsleiter_innen haben die Leitungsfunktion ihres Forschungsbereichs mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Finanzen, Infrastruktur, Sicherheit, Personal und Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Forschungsbereichsleiter_in besteht mit der

- Mitgliedschaft im Rektorat,
- Mitgliedschaft im Universitätsrat.

Die Funktionsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre, maximal 4 Jahre plus 3 Monate nach Ende der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

2.4 Forschungsgruppenleiter_in

Forschungsgruppenleiter_innen haben die Leitungsfunktion ihrer Forschungsgruppe mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Finanzen, Personal, Infrastruktur, Sicherheit und Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Forschungsgruppenleiter_in besteht mit der

- Mitgliedschaft im Rektorat,
- Mitgliedschaft im Universitätsrat.

Die Funktionsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre, maximal 4 Jahre plus 3 Monate nach Ende der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

3. Funktionen im Zentralen Bereich

3.1 Vizerektor_in

Vizerektor_innen nehmen die gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats zugewiesenen Aufgaben wahr.²

3.2 Abteilungsleiter_in

Abteilungsleiter_innen haben die Leitungsfunktion ihrer Abteilung mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Finanzen, Infrastruktur, Sicherheit, Personal und Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Abteilungsleiter_in besteht mit der

- Mitgliedschaft im Universitätsrat.

Abteilungsleiter_innen werden bis auf Widerruf bestellt.

3.3 Fachbereichsleiter_in

Fachbereichsleiter_innen haben die Leitungsfunktion ihres Fachbereichs mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Finanzen, Infrastruktur, Sicherheit, Personal und Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Fachbereichsleiter_in besteht mit der

- Mitgliedschaft im Rektorat,
- Mitgliedschaft im Universitätsrat.

Fachbereichsleiter_innen werden bis auf Widerruf bestellt.

3.4 Fachgruppenleiter_in

Fachgruppenleiter_innen haben die Leitungsfunktion ihrer Fachgruppe mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Finanzen, Personal, Infrastruktur, Sicherheit und Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Fachgruppenleiter_in besteht mit der

- Mitgliedschaft im Rektorat,
- Mitgliedschaft im Universitätsrat.

Fachgruppenleiter_innen werden bis auf Widerruf bestellt.

² Punkte 3.2 ff der Geschäftsordnung des Rektorats.

4. Weitere Funktionen

4.1 Studiendekan_in

Studiendekan_innen (Vizestudiendekan_innen) sind vom_von der Vizerektor_in für Studium und Lehre bevollmächtigt und haben u.a. Verantwortung für die Bereiche Studium und Lehre, Finanzen, Infrastruktur, Sicherheit, Gremien, Ausschüsse, Kommissionen, Ehrungen und Preise sowie Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Studiendekan_in besteht mit der

- Mitgliedschaft in Berufungskommissionen,
- Mitgliedschaft im Rektorat,
- Mitgliedschaft im Senat,
- Mitgliedschaft in Studienkommissionen,
- Mitgliedschaft im Universitätsrat,
- Tätigkeit als Dekan_in,
- Tätigkeit als Institutsleiter_in.

Die Funktionsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre, maximal 4 Jahre plus 3 Monate nach Ende der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

4.2 Projektleiter_in

Projektleiter_innen haben die Leitungsfunktion des jeweiligen Projekts mit der entsprechenden Vollmacht inne. Sie übernehmen Verantwortung u.a. für die Bereiche Finanzen, Infrastruktur, Sicherheit Personal sowie Qualitäts- und Dokumentationsmanagement. Details ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unvereinbarkeit mit der Funktion als Projektleiter_in besteht mit der

- Mitgliedschaft im Universitätsrat.

Projektleiter_innen werden für die Dauer des jeweiligen Projektes bestellt.

5. Unmittelbare_r Vorgesetzte_r

Unmittelbare Vorgesetzte haben die Einhaltung der Dienstpflichten zu überwachen und üben damit das Weisungsrecht gegenüber allen ihnen zugeordneten global- und drittmittelfinanzierten Mitarbeiter_innen aus. Darüber hinaus sind sie für die Förderung und Entwicklung der Mitarbeiter_innen zuständig und haben aufgrund der Fürsorgepflicht auch für den Schutz der Mitarbeiter_innen Sorge zu tragen. Nähere Regelungen ergeben sich aus den Richtlinien, Satzungsteilen und den entsprechenden Vollmachten.

Unmittelbare Vorgesetzte unterliegen keinem eigenständigen Bestellungsakt, sondern werden durch die Bestellung in eine Funktion zum_zur jeweiligen Unmittelbaren Vorgesetzten der konkret zugeordneten Mitarbeiter_innen.

III. Prozesse

1. Einrichtung, Veränderung sowie Auflösung von Strukturelementen

Die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Strukturelementen ist jederzeit möglich. Jede Veränderung der Struktur ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Sofern es zu einer Änderung des Organisationsplans kommt, sind davor jedenfalls die entsprechenden Beschlüsse im Senat und im Universitätsrat zu fassen. Die Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Strukturelementen erfolgt im Fakultätsbereich

a. ohne Anlassfall im Zusammenhang mit der Erstellung des Entwicklungsplans

- Dekan_innen initiieren an den Instituten einen Diskussionsprozess zwischen Institutsleiter_innen und ihren Mitarbeiter_innen, um die Frage zu diskutieren, ob die im Entwicklungsplan definierten Vorhaben und Ziele mit der vorhandenen Struktur umgesetzt werden können.
- Ebenso ist die Frage zu diskutieren, ob ein Thema in Zukunft durch eine Forschungsgruppe abgebildet werden soll. Jede_r Mitarbeiter_in, kann dem_der jeweiligen Institutsleiter_in einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten (**Selbstantragsrecht**), sofern am betreffenden Institut bereits Forschungsgruppen eingerichtet sind.
- Institutsleiter_innen erstellen und übermitteln dem_der Dekan_in nach interner Diskussion einen Entwurf zur Struktur.
- Dekan_innen holen, wenn dieser Entwurf dem Entwicklungsplan der Fakultät entspricht, eine Stellungnahme durch den Fakultätsrat ein. Andernfalls können Dekan_innen den_die jeweilige_n Institutsleiter_in mit der Erstellung eines neuerlichen Entwurfs beauftragen. Dekan_innen informieren Institutsleiter_innen über eine angemessene Zeit zur Erstellung eines Entwurfs. Sollte in diesem Zeitraum kein Entwurf zustande kommen, entscheidet der_die Dekan_in.
- Dekan_innen übermitteln den Entwurf der Struktur gemeinsam mit der Stellungnahme des Fakultätsrates an das Rektorat.
- Das Rektorat prüft die Übereinstimmung des Entwurfs mit der Gesamtstrategie der TUW und gibt mit Beschluss die Umsetzung frei.

b. auf Grund eines Anlassfalls

Als Anlassfall gelten z.B. Personalzugänge/-abgänge, Einwerben von Preisen oder ein Selbstantrag eines_einer Mitarbeiter_in (wie oben dargestellt).

- Institutsleiter_innen übermitteln dem_der Dekan_in nach interner Diskussion mit ihren Mitarbeiter_innen einen Entwurf für die Veränderung der Struktur.
- Dekan_innen holen, wenn dieser Entwurf dem Entwicklungsplan der Fakultät entspricht, eine Stellungnahme durch den Fakultätsrat ein. Andernfalls können Dekan_innen den_die jeweilige_n Institutsleiter_in mit der Erstellung eines neuerlichen Entwurfs beauftragen. Dekan_innen informieren Institutsleiter_innen über eine angemessene Zeit zur Erstellung eines Entwurfs. Sollte in diesem Zeitraum kein Entwurf zustande kommen, entscheidet der_die Dekan_in.
- Dekan_innen übermitteln den Entwurf der Struktur gemeinsam mit der Stellungnahme des Fakultätsrates an das Rektorat.
- Das Rektorat prüft die Übereinstimmung des Entwurfs mit der Gesamtstrategie der TUW und gibt mit Beschluss die Umsetzung frei.

Zur Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Strukturelementen im Zentralen Bereich wird vom laut Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglied ein mit dem_der zuständigen Abteilungsleiter_in erarbeiteter Entwurf im Rektorat eingebracht. Das Rektorat gibt nach Prüfung der Übereinstimmung des Entwurfs mit der Gesamtstrategie der TUW die Umsetzung mittels Beschluss frei.

Die Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Strukturelementen außerhalb der oben genannten Bereiche beschließt das Rektorat auf Antrag eines Rektoratsmitglieds.

2. Bestellung zu und Abberufung von einer Funktion

2.1 Bestellung zu einer Funktion

- a. Dekan_innen werden auf Vorschlag der Universitätsprofessor_innen der jeweiligen Fakultät unter Anhörung des Fakultätsrates durch das Rektorat bestellt.
- b. Institutsleiter_innen werden auf Vorschlag der Universitätsprofessor_innen des jeweiligen Instituts nach Information des Fakultätsrates von Dekan_innen bestellt. Dekan_innen informieren Universitätsprofessor_innen des jeweiligen Instituts über eine angemessene Zeit zur Erstellung eines Vorschlags. Sollte in diesem Zeitraum kein Vorschlag zustande kommen, entscheidet der_die Dekan_in. Dekan_innen sind nicht an den Vorschlag gebunden.
- c. Forschungsbereichsleiter_innen werden auf Vorschlag des_der Institutsleiter_in nach Information des Fakultätsrates von Dekan_innen bestellt. Dekan_innen informieren den_die Institutsleiter_in über eine angemessene Zeit zur Erstellung eines Vorschlags. Sollte in diesem Zeitraum kein Vorschlag zustande kommen, entscheidet der_die Dekan_in. Dekan_innen sind nicht an den Vorschlag gebunden.
- d. Forschungsgruppenleiter_innen werden auf Vorschlag des_der Forschungsbereichsleiter_in nach positiver Stellungnahme des_der Institutsleiter_in und nach Information des Fakultätsrates von Dekan_innen bestellt. Dekan_innen informieren den_die Forschungsbereichsleiter_in über eine angemessene Zeit zur Erstellung eines Vorschlags. Sollte in diesem Zeitraum kein Vorschlag zustande kommen, entscheidet der_die Dekan_in. Dekan_innen sind nicht an den Vorschlag gebunden.
- e. Abteilungsleiter_innen werden aufgrund eines Vorschlags des laut Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglied durch das Rektorat bestellt.
- f. Fachbereichsleiter_innen und Fachgruppenleiter_innen werden vom laut Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglied aufgrund eines Vorschlags des_der Abteilungsleiter_in bestellt. Das zuständige Rektoratsmitglied ist nicht an den Vorschlag gebunden.
- g. Projektleiter_innen werden durch den_die Freigebeberechtigten³ unmittelbar bei der Freigabe des Projekts bestellt.
- h. Studiendekan_innen (Vizestudiendekan_innen) werden durch den_die Vizerektor_in für Studium und Lehre in Abstimmung mit dem_der zuständigen Dekan_in und nach Anhörung der maßgebenden Studienkommission bestellt.

2.2 Abberufung von einer Funktion

Die Abberufung von einer Funktion aus wichtigem Grund kann u.a. bei

- a. begründetem Vertrauensverlust,
- b. mangelnder gesundheitlicher Eignung,
- c. schwerer Pflichtverletzung (z.B. Verletzung des Arbeitsvertrags),

³ Zur Freigabe ist jene Person berechtigt, die aufgrund ihrer Vollmacht die jeweiligen Forschungsverträge unter Berücksichtigung der Betragsgrenze zeichnen darf (**Freigabeberechtigte_r**).

d. strafgerichtlicher Verurteilung, durch den_die Funktionsträger_in, der_die die Bestellung vorgenommen hat, erfolgen.

2.3. Veröffentlichung

Jede Bestellung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Mit der Bestellung erfolgt die Erteilung der entsprechenden Vollmacht gemäß der Richtlinie des Rektorats zu Vollmachten und Forschungsprojekten [§§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)]. Jede Abberufung ist ebenfalls im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und die damit verbundenen Vollmachten zu widerrufen.

3. Stellvertretung und Kompetenzverteilung bei Fehlen einer Ebene

Ist ein Strukturelement nicht eingerichtet oder die Leitungsfunktion dauerhaft nicht besetzt, übernimmt der_die Leiter_in des übergeordneten Strukturelements auch die Aufgaben, die dem_der Leiter_in des untergeordneten Strukturelements zugeordnet wären.

Im Fall der vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung eines_einer Leiter_in, entscheidet diese_r, ob er_sie in diesem Zeitraum in Entscheidungsprozesse eingebunden bleiben will, oder ob diese Aufgaben von dem_der Leiter_in des übergeordneten Strukturelements wahrgenommen werden sollen (Vertreter_in). Bei der Verhinderung von Studiendekan_innen übernehmen allenfalls bestellte Vizestudiendekan_innen die Funktion des_der verhinderten Studiendekan_in in vollem Umfang.

4. Elektronische Prozesse / Formulare

Neben den in dieser Richtlinie festgelegten Prozessen, sind alle in elektronischen Systemen abgebildeten oder in Formularen festgelegten Abläufe verbindlich. Die Abänderung oder Aufhebung kann nur durch das laut Geschäftsordnung für diesen Geschäftsbereich zuständige Rektoratsmitglied erfolgen.⁴

IV. Schlussbestimmungen

Im Fakultätsbereich gilt diese Richtlinie nicht für die:

- 100 Fakultät für Mathematik u. Geoinformation,
- 130 Fakultät für Physik
- 250 Fakultät für Architektur und Raumplanung
- 300 Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften
- 350 Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Im Zentralen Bereich gilt diese Richtlinie nicht für die:

- 014 Interne Revision
- 065 Universitätsentwicklung und Qualitätsmanagement
- 061 Teaching Support Center
- 062 Studienabteilung
- 063 International Office
- 017 Continuing Education Center
- 068 Personalentwicklung und Betriebliche Gesundheitsförderung
- 034 Genderkompetenz
- 080 Gebäude und Technik
- 081 Archiv

⁴ Geschäftsordnung des Rektorats.

- 018 Datenschutz und Dokumentenmanagement
- 050 Tieftemperaturanlagen

Für alle übrigen Strukturelemente (sowohl im Fakultätsbereich als auch Zentralen Bereich) gilt diese Richtlinie ab 1.1.2018 bzw. für die Abteilung 020 Information Technology Solutions ab 1.3.2018.

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 30 vom 20.12.2017 (Ifd. Nr. 317)